

## ***Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom . . . . ., RRB Nr. . . . .

### **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Vernehmlassungsentwurf

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten .....	5
1.2 Gross- und Kleinspiele .....	5
1.3 Wirtschaftsförderung .....	6
1.3.1 Umsetzung des überparteilichen Auftrags: Standortförderung Kanton Solothurn (A 0129/2017) .....	6
1.3.2 Transparenz von Beiträgen der Wirtschaftsförderung .....	7
1.4 Marktaufsicht, Messwesen .....	7
1.5 Abschreiben von parlamentarischen Vorstössen .....	8
1.6 Vernehmlassungsverfahren .....	8
1.7 Erwägungen, Alternativen .....	8
2. Verhältnis zur Planung .....	8
3. Auswirkungen .....	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	8
3.2 Vollzugsmassnahmen .....	9
3.3 Folgen für die Gemeinden .....	9
3.4 Wirtschaftlichkeit .....	9
3.5 Nachhaltigkeit .....	9
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	9
5. Rechtliches .....	16
6. Antrag .....	17

## Beilagen

- Beschlussesentwurf
- Synopse Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

## Kurzfassung

Aufgrund von bundesrechtlichen Änderungen, verschiedenen parlamentarischen Aufträgen sowie von Praxiserfahrungen bedarf es einer Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG)<sup>1)</sup>. Mit der Teilrevision kommt der Regierungsrat seiner Verpflichtung zur periodischen Evaluation, welche in § 104 WAG verankert ist, nach.

Mit dieser Gesetzesrevision werden hauptsächlich Änderungen in folgenden Bereichen vorgenommen bzw. eingeführt:

1. Lockerung der Voraussetzungen bei der Erteilung der gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligung für Kleinstbetriebe;
2. Erteilung befristeter Betriebsbewilligungen für gastwirtschaftliche Tätigkeiten bei fehlender minimaler fachlicher Qualifikation;
3. Notwendige Anpassungen infolge neuem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)<sup>2)</sup>;
4. Umbenennung der Wirtschaftsförderungsstelle in Fachstelle Standortförderung;
5. Gesetzliche Regelung für die Offenlegung von Förderbeiträgen;
6. Änderung der Anstellungsbedingungen des Eichmeisters / der Eichmeisterin.

Die Revision hat voraussichtlich nur geringe personelle oder organisatorische Konsequenzen. Die Stelle des Eichmeisters oder der Eichmeisterin wird in die kantonale Verwaltung integriert.

<sup>1)</sup> BGS 940.11.

<sup>2)</sup> SR 935.51.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes.

## 1. Ausgangslage

Das WAG und die Verordnung zum WAG vom 22. September 2015 (VWAG)<sup>1)</sup> sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Mit dem WAG wurden die wirtschaftsrelevanten Bereiche des Kantons, welche in über 25 Erlassen geregelt waren, in einem Gesetz zusammengefasst. Laut § 104 WAG evaluiert der Regierungsrat periodisch die Wirksamkeit des Gesetzes und dessen Vollzug.

Infolge bundesrechtlicher Änderungen, verschiedener parlamentarischer Aufträge sowie Praxiserfahrungen bedarf es einer Anpassung des WAG.

### 1.1 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

Für den Erhalt einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes oder eines Beherbergungsbetriebes bedarf es u.a. eines Nachweises einer minimalen fachlichen Qualifikation. Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Kleinbetrieben (z.B. "Vereinsbeizli") die Anforderungen an den Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation möglichst tief zu halten. Damit wird der Auftrag von Matthias Borner: Bewilligungspraxis für "Vereinsbeizli" (KRB vom 16. Mai 2018, A 0115/2017) erfüllt. Im Weiteren kann neu eine auf maximal ein Jahr befristete Betriebsbewilligung für einen Gastwirtschaftsbetrieb, einen Take-away/Imbiss-Betrieb oder einen Beherbergungsbetrieb erteilt werden, wenn der Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation bei Gesuchreicherung noch nicht erbracht werden kann.

### 1.2 Gross- und Kleinspiele

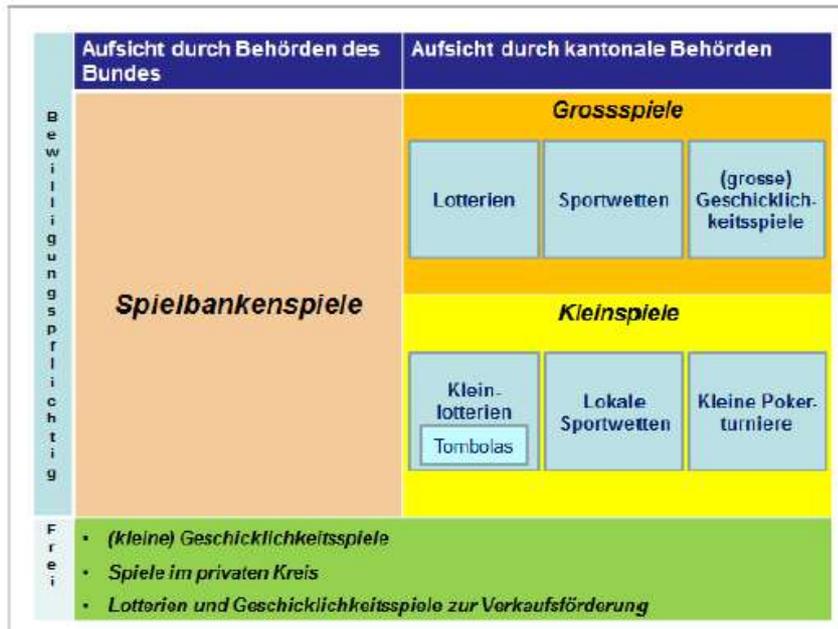
Das Geldspielgesetz sowie dessen Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (Geldspielverordnung, VGS)<sup>2)</sup> wurden vom Bundesrat per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Das Geldspielgesetz führt das Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz zusammen und schafft eine umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz. Mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes unterstehen Grossspiele (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele) und Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) generell wieder der Bewilligungspflicht. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Einige Kantone schaffen dazu ein einheitliches kantonales Geldspielgesetz (z. B. Kantone BE und AG) oder ein umfassendes Einführungsgesetz (z. B. Kanton LU). Im Kanton Solothurn hat sich in den Vorabklärungen eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, das bestehende und bewährte duale Vollzugssystem beizubehalten. Demnach erfolgt die Bewilligung und Aufsicht von Geldspielen weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement und die Verwaltung des Lotterie- und Sportfonds durch das Departement des Innern. Neben den Änderungen im WAG wird deshalb in einer separaten Vorlage zu einem neuen Lotterie- und Sportfondsgesetz die Mittelverwendung von Erträgen aus Lotterien und Wetten und der Schutz vor exzessivem Geldspiel geregelt.

Seit Inkrafttreten des Geldspielgesetzes werden die Geldspiele wie folgt unterteilt:

<sup>1)</sup> BGS 940.12.

<sup>2)</sup> SR 935.511.



Die Kantone können Gross- und Kleinspiele oder einzelne Kategorien davon verbieten sowie zu Kleinspielen zusätzliche Bestimmungen vorsehen.

### 1.3 Wirtschaftsförderung

#### 1.3.1 Umsetzung des überparteilichen Auftrags: Standortförderung Kanton Solothurn (A 0129/2017)

Im Rahmen dieser Teilrevision wurde auch die Ausrichtung der Wirtschaftsförderung überprüft und damit dem überparteilichen Auftrag: Standortförderung Kanton Solothurn (KRB vom 16. Mai 2018, A 0129/2017), nachgekommen.

Für die kantonale Wirtschaftsförderung bildet Artikel 121 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung, KV)<sup>1)</sup> die verfassungsrechtliche Grundlage. Demnach strebt der Kanton eine leistungsfähige Wirtschaft und einen höchstmöglichen Beschäftigungsgrad an, indem er günstige Rahmenbedingungen gewährleistet. Er fördert zudem eine strukturell und regional ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft. Aus dem Begleitbericht zur Verfassungsvorlage vom 8. Juni 1986 geht nicht hervor, was unter günstigen Rahmenbedingungen genau zu verstehen ist. Es ist jedoch festgehalten, dass der Kanton keine wirtschaftspolitischen Lenkungsmaßnahmen (Eingriffe) erlassen, wohl aber die Wirtschaft mit gezielten Anstrengungen stärken darf. Dazu werden etwa Subventionen, Darlehen oder die Abgabe von Industrie- und Gewerbebauland zu Vorzugsbedingungen aufgeführt. Im Vordergrund stehen dabei einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen mit dem Ziel, den Beschäftigungsgrad zu erhöhen, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen. Das geht auch aus der Feststellung hervor, dass es dem Kanton obliegt, im Rahmen seiner Möglichkeiten Vorkehrungen zur Milderung der Folgen von Wirtschaftskrisen zu treffen.

Die Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen, um eine leistungsfähige Wirtschaft mit einem möglichst hohen Beschäftigungsgrad anzustreben, steht auch heute noch im Vordergrund der kantonalen Wirtschaftspolitik und damit der Wirtschaftsförderung. Heute umfasst die Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen jedoch mehr als nur die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dazu gehören neben fiskalischen Aspekten insbesondere auch die Verfügbarkeit der benötigten Fachkräfte sowie eine gute Erreichbarkeit und eine möglichst einfache Abwicklung

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

von Behördengängen. Für die Verfügbarkeit von Fachkräften spielen neben bildungspolitischen Aspekten auch Fragen der Lebensqualität, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie das Freizeit- und Kulturangebot eine wichtige Rolle.

Im Sinne der Formulierung auf Verfassungsstufe soll im WAG weiterhin von Wirtschaftsförderung gesprochen werden. Diese ist jedoch im Sinne der obigen Ausführungen breiter auf sämtliche Faktoren der Standortentwicklung auszulegen und darf nicht mehr nur als die Schaffung von Arbeitsplätzen verstanden werden. Sie dient grundsätzlich einer leistungsfähigen Wirtschaft mit einem möglichst hohen Beschäftigungsgrad. Während das Instrumentarium als Gesamtes weiterhin als Wirtschaftsförderung bezeichnet wird, wird die zuständige Stelle in Fachstelle Standortförderung umbenannt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass eine breiter ausgelegte Standortentwicklung angestrebt wird und die einzelbetrieblichen Fördermassnahmen eher in den Hintergrund treten. Dabei ist aber klar, dass die Ausrichtung nach wie vor den verfassungsmässigen Zielen der Wirtschaftspolitik dienen muss. Innerhalb dieser Schranken werden die Aufgaben der Fachstelle Standortförderung im Gesetz neu definiert.

Mit der Standortstrategie 2030 wurden die Ziele und Aufgaben der Wirtschaftsförderung vielseitiger ausgerichtet. Der Fokus liegt dabei auf der Weitergestaltung des Kantons Solothurn als Investitions-, Lebens- und Wohnstandort. Mit den dabei festgelegten Handlungsfeldern wurden der Fachstelle Standortförderung zusätzliche Tätigkeitsbereiche zugewiesen. Im Hinblick auf die Ausarbeitung der Globalbudgetvorlage 2021 – 2023 wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) neue Wirkungs-, resp. Leistungsindikatoren für die Wirtschaftsförderung definieren.

Zusätzlich wird geprüft, ob für die Fachstelle Standortförderung ein separates Globalbudget ausgearbeitet wird. Damit würde die Fachstelle Standortförderung entsprechend der WoV-Gesetzgebung ein höheres Gewicht erhalten. Der Kantonsrat könnte zudem eine direktere Steuerung vornehmen. Wir werden eine entsprechende Veränderung der Budgetstruktur beantragen. Von einer weitergehenden, organisatorischen Änderung bezüglich Wirtschaftsförderung wird jedoch abgesehen. Die Wirtschaftsförderungsstelle umfasst aktuell 470 Stellenprozente. Sie ist eine zu kleine Organisationseinheit, um als selbständiges Amt geführt zu werden. Die Bildung einer Stabstelle wird ebenfalls abgelehnt, da die Bedeutung der Standortförderung darunter leiden würde.

Mit den bereits erfolgten oder in der Umsetzung begriffenen Veränderungen in den Zielen und Aufgaben der Wirtschaftsförderung sowie der vorgeschlagenen Veränderung der Budgetstruktur wird der überparteiliche Auftrag "Standortförderung Kanton Solothurn" (KRB vom 16. Mai 2018; A 0129/2017) in wesentlichen Teilen erfüllt.

### 1.3.2 Transparenz von Beiträgen der Wirtschaftsförderung

Das Verlangen nach Transparenz hat gegenüber der öffentlichen Hand in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies zeigt auch der Auftrag der Fraktion der Grünen "Wirtschaftsförderung mit Transparenz" (KRB vom 4. Juli 2018, A 0174/2017), welcher die Offenlegung der Förderbeiträge ab 5'000 Franken fordert. Das Anliegen entspricht den gesellschaftlichen Entwicklungen und ist nachvollziehbar. Für die Veröffentlichung von Förderbeiträgen wird eine gesetzliche Grundlage im WAG geschaffen. Einzelheiten, insbesondere welche Daten genau veröffentlicht werden, sind vom Regierungsrat in der Verordnung zu regeln.

### 1.4 Marktaufsicht, Messwesen

Die Aufgaben des Eichmeisters bzw. der Eichmeisterin sind bis jetzt an eine selbständigerwerbende Person ausgelagert. Im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung des bisherigen Eichmeisters (er erreicht Ende 2020 das Altersrücktrittsalter) hat sich gezeigt, dass eine Weiterführung dieser Lösung äusserst schwierig ist. Aufgrund des strukturellen Wandels in der mechanischen Branche sowie den Anforderungen an die Stelle ist es kaum noch möglich, diese Funktion

an einen selbständigen Betriebsinhaber bzw. eine selbständige Betriebsinhaberin auszulagern. Es soll deshalb im AWA die Stelle eines Eichmeisters bzw. einer Eichmeisterin geschaffen werden.

#### 1.5 Abschreiben von parlamentarischen Vorstössen

Mit dieser Vorlage können folgende parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden:

- Auftrag Matthias Borner (SVP Olten): Bewilligungspraxis für "Vereinsbeizli" (KRB vom 16. Mai 2018, A 0115/2017);
- Auftrag überparteilich: Standortförderung Kanton Solothurn (KRB vom 16. Mai 2018, A 0129/2017);
- Auftrag Fraktion Grüne: Wirtschaftsförderung mit Transparenz (KRB vom 04. Juli 2018, A 0174/2017).

#### 1.6 Vernehmlassungsverfahren

Text

#### 1.7 Erwägungen, Alternativen

Text

## 2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes ist weder im Legislaturplan 2017 – 2021 noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) vorgesehen.

## 3. Auswirkungen

### 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Zuständigkeiten bleiben unverändert bestehen. Mit der neu eingeführten Bewilligungspflicht für Kleinspiele, insbesondere mit der neuen Kategorie kleine Pokerspiele, ist mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass der Mehraufwand mit den vorhandenen Stellenprozenten abgedeckt werden kann. Infolge der neuen Bewilligungspflicht der Kleinspiele werden hingegen jährlich Mehreinnahmen zu verzeichnen sein. Über die effektive Gesamthöhe lässt sich derzeit jedoch keine verlässliche Aussage machen.

Die bisher an Dritte delegierte Aufgabe des Eichmeisters bzw. der Eichmeisterin soll neu durch eine entsprechende Stelle im AWA wahrgenommen werden. Dafür wird eine neue Stelle geschaffen. Da dadurch die Entschädigung des bisherigen, auswärtigen Eichmeisters wegfällt und die Gebühreneinnahmen neu vollumfänglich dem Kanton zufließen, bleibt diese Lösung nach einer einjährigen Übergangszeit (Ausbildung) voraussichtlich weitgehend kostenneutral.

Deshalb hat die Revision voraussichtlich nur geringe personelle oder organisatorische Konsequenzen.

### 3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Revision des WAG wird eine Teilrevision der Vollzugsverordnung zum WAG nach sich ziehen.

### 3.3 Folgen für die Gemeinden

Mit der Gesetzesrevision wird die bestehende Aufteilung der Vollzugskompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden nicht verändert. Den Einwohner- und Einheitsgemeinden werden keine zusätzlichen Aufgaben übertragen. Einzig bei den durch die Gemeinden zu erteilenden Anlassbewilligungen wird die bestehende Koordinationsaufgabe der Einwohner- und Einheitsgemeinden geringfügig ausgeweitet, da Kleinspiele (u.a. Lottomatches, Tombolas) neu wiederum einer Bewilligungs- bzw. Meldepflicht unterstehen. Aus der Gesetzesrevision erwachsen den Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden weder personelle noch finanzielle Belastungen.

### 3.4 Wirtschaftlichkeit

Die mit dem WAG eingeführten schlanken Strukturen für die Umsetzung bleiben erhalten. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben.

### 3.5 Nachhaltigkeit

Der damalige Entwurf des WAG wurde durch die Geschäftsstelle der lokalen Agenda 21, Balsthal, einer summativen Beurteilung nach Nachhaltigkeitskriterien unterzogen. Die Nachhaltigkeitsbeurteilung ergab, dass das WAG insgesamt einer nachhaltigen Entwicklung zuträglich ist. Das heisst, die Gesamtbewertung fiel aus Nachhaltigkeitsperspektive – unter Vorbehalt bestimmter Bewertungsunsicherheiten – positiv aus. Insbesondere für den Zielbereich "Wirtschaft" wurden die zu erwartenden Auswirkungen grossmehrheitlich neutral beurteilt. Für den Zielbereich "Gesellschaft" wurden generell leicht positive bis stark positive Auswirkungen erwartet. Mit der vorgeschlagenen Revision werden diese Tendenzen nicht negativ tangiert, resp. sogar leicht erhöht. Durch die neu geschaffene Transparenz bei den Beiträgen der Wirtschaftsförderung erhöhen sich nämlich die positiven Auswirkungen für den Zielbereich "Gesellschaft".

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

### Ingress (*geändert*)

Das Lotteriegesezt und das Glückspielgesetz werden durch das Geldspielgesetz abgelöst. Das Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (Inkraftsetzung voraussichtlich per 1. Januar 2020) wird neu aufgenommen.

### § 3 (*geändert*)                      Vollzug von Bundesrecht

§ 3 Absatz 1 listet sämtliche bundesrechtlichen Erlasse auf, welche durch das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vollzogen werden. Seit dem 1. Januar 2019 ist das Geldspielgesetz in Kraft. Es steht in der Kompetenz der Kantone festzulegen, ob sie Gross- oder Kleinspiele auf ihrem Kantonsgebiet ganz oder teilweise zulassen oder verbieten wollen. Ausserdem nehmen sie bei Kleinspielen eine Vollzugs- und Aufsichtsfunktion wahr und müssen eine entsprechende zuständige Behörde bezeichnen.

Seit 1. Juli 2018 ist die Stellenmeldepflicht der Arbeitgeber gemäss Artikel 21a Absatz 3 und Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- Integrationsgesetz, AIG)<sup>1)</sup> in Kraft. Der Bund arbeitet zurzeit ein Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle für die Stellenmeldepflicht aus (Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 geplant). Die Kantone haben für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen und dazu eine Behörde einzusetzen.

Mit der Auflistung der neuen Bundesgesetze in § 3 WAG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung zum WAG wird das AWA als zuständige kantonale Behörde bezeichnet.

Bei Buchstabe l) wurde ein Schreibfehler korrigiert (Strichpunkt statt Punkt).

#### § 11 Absatz 2<sup>bis</sup> (*neu*) Verminderte Anforderungen an den Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation

Mit Inkrafttreten des geltenden WAG per 1. Januar 2016 wurde für den Erhalt einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes oder eines Beherbergungsbetriebes der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation eingeführt. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des WAG haben nun gezeigt, dass es für Kleinbetriebe (z. B. Vereinsbeizli oder Gelegenheitsbeizen) als gerechtfertigt erscheint, das Erfordernis an den Nachweis der fachlichen Qualifikation zu lockern. Vereinsbeizli (z.B. Schützenstuben, Hornusserhütten, etc.) gehören vielerorts zur Vereins- und Dorfkultur. Sie dienen nicht einem gewerbmässigen Zweck, sondern sind ein Treffpunkt der Vereinsmitglieder vor und nach der eigentlichen Vereinstätigkeit.

Der Erwerb der minimalen fachlichen Qualifikation ist mit Aufwand und Kosten verbunden. Für Kleinbetriebe kann deshalb die Suche nach geeigneten Personen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen im verlangten Ausmass nachweisen können, schwierig sein.

Solche Kleinbetriebe haben grundsätzlich kein ausgewogenes gastwirtschaftliches Angebot, unregelmässige Öffnungszeiten und generieren einen tiefen Umsatz. Deshalb darf das Erfordernis für den Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation nicht zu hoch angesetzt werden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, eine Ausnahme zuzulassen. Mit der Einführung einer Ausnahmebestimmung wird ermöglicht, dass diese Kleinbetriebe mit angemessenem Aufwand geführt werden können. Die Betreiber oder Betreiberinnen von Kleinbetrieben sollen aber trotzdem gegenüber ihren Gästen eine minimale fachliche Qualifikation gewähren können, auch wenn sie keinen schriftlichen Nachweis einer entsprechenden Ausbildung beibringen müssen.

Die Ausnahmenregelung betrifft ausschliesslich die Anforderungen an den Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation. Sämtliche anderen Bewilligungsvoraussetzungen bleiben unverändert bestehen. Eine Betriebsbewilligung zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes, somit auch für Kleinbetriebe, ist jedoch nach wie vor notwendig. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten bzgl. Kleinbetrieben in der Verordnung.

#### § 12 Absatz 3 (geändert), Absatz 3<sup>bis</sup> (*neu*) Befristete Betriebsbewilligung

§ 12 Absatz 3 WAG legt die Modalitäten der Bewilligung für gastwirtschaftliche Tätigkeiten in zeitlicher Hinsicht fest. Betriebsbewilligungen sind in der Regel unbefristet zu erteilen. Das heisst, es kann nur ausnahmsweise davon abgewichen werden, etwa wenn ein Betrieb zum Vornherein befristet ist (Saisonbetrieb).

<sup>1)</sup> SR 142.20.

Neu wird in Absatz 3<sup>bis</sup> mit einer befristeten Betriebsbewilligung eine konkrete Ausnahme gemäss § 12 Absatz 3 WAG näher umschrieben. Mit dieser Regelung soll es einer gesuchstellenden Person möglich sein (sofern sie die anderen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt), eine auf maximal ein Jahr befristete Betriebsbewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes oder eines Beherbergungsbetriebes zu erhalten, sofern der Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation bei der Gesuchseinreichung noch nicht erbracht werden kann. Während diesem Jahr der Befristung müssen die Betreibenden die notwendige Qualifikation erlangen, um eine Umwandlung in eine unbefristete Betriebsbewilligung zu erwirken. Eine befristet erteilte Betriebsbewilligung ist nicht verlängerbar.

Die Erteilung einer befristeten Bewilligung ist bereits im heutigen WAG durch die Formulierung "in der Regel" möglich (§ 12 Absatz 3). Mit dieser Ergänzung wird nun eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen.

Um der Wirtschaftsfreiheit Rechnung zu tragen und interessierten Personen die Möglichkeit zu bieten, im Gastrobereich Fuss zu fassen, wurde diese explizite Ausnahmeregelung aufgenommen. Diese Regelung korrespondiert mit dem dualen Bildungssystem. Eine Person, welche einen Beruf erlernen will, erwirbt ihre Kenntnisse mittels Theorie und Praxis. Nach einer gewissen Zeit wird sie ihre Fachkenntnisse im Rahmen einer Abschlussprüfung nachweisen.

### § 37 (neu) Grossspiele

Die Grossspiele sind abschliessend im Geldspielgesetz geregelt und werden durch die interkantonale Geldspielkommission bewilligt (Veranstalter- und Spielbewilligungen). Sie werden als Grossspiele bezeichnet, soweit sie automatisiert oder interkantonale oder online durchgeführt werden. Die Kantone haben lediglich zu entscheiden, ob sie Grossspiele generell oder einzelne Kategorien von Grossspielen zulassen oder verbieten wollen. Deshalb wird in § 37 WAG neu klar festgehalten, dass Grossspiele im Kantonsgebiet erlaubt sind. Bisher waren im Kanton Solothurn Spielautomaten, die ein Geschicklichkeitsspiel mit Geld- oder Sachgewinn anbieten, verboten. Die Aufhebung dieses Verbots ist gerechtfertigt, da derartige Spielautomaten durch andere Spielmöglichkeiten, v. a. im Online Bereich, abgelöst wurden.

Wenn der Kanton Grossspiele auf seinem Gebiet zulässt, ist er gemäss Artikel 105 BGS verpflichtet, einem Konkordat als Grundlage für eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde beizutreten. Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) als Grundlage für die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde GESPA (heutige Lotterie- und Wettkommission COMLOT) wurde überarbeitet (das GSK wird das geltende gesamtschweizerische Konkordat IVLW<sup>1)</sup>) ablösen. Ebenfalls wurde die Interkantonale Vereinbarung betreffend der gemeinsamen Durchführung von Geldspielen (IKV 2020), welche die geltende Interkantonale Vereinbarung vom 26. Mai 1937 (IKV<sup>2)</sup>) ersetzen wird<sup>3)</sup>, überarbeitet. Die beiden erwähnten Konkordate sind zur Ratifikation freigegeben. Es ist geplant, dass der Kanton diesen Konkordaten beitrifft.

### § 38 (neu) Kleinspiele

In Bezug auf die Kleinspiele haben die Kantone ebenfalls über die Zulässigkeit der einzelnen Spielkategorien zu entscheiden. Sie können die einzelnen Bestimmungen des Bundes verschärfen, nicht jedoch lockern. Bei den Kleinspielen handelt es sich um Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere. Diese Spiele zeichnen sich dadurch aus, dass sie weder automatisiert, noch interkantonale noch online durchgeführt werden. Im Kanton Solothurn sollen Kleinspiele weiterhin zulässig sein, jedoch bedürfen sie aufgrund der neuen Bestimmungen im Bundesgesetz in der Regel wieder einer Bewilligung der kantonalen Behörde. Mit Absatz 1 wird

<sup>1)</sup> BGS 513.633.3.

<sup>2)</sup> BGS 513.633.1.

<sup>3)</sup> Es existieren drei Konkordate betreffend Geldspiel. Neben dem erwähnten, gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) bestehen auch zwei sogenannte regionale Konkordate der Deutschschweiz und dem Tessin sowie der Westschweiz. Diese beiden regionalen Konkordate bilden die Grundlage für die Swisslos und die Lotterie Romande.

die Grundlage geschaffen, dass Kleinspiele im Kanton Solothurn zugelassen, aber einer Bewilligungspflicht unterstellt sind.

Kleinlotterien werden im Kanton Solothurn praxisgemäss zur Unterstützung von lokalen Anlässen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung bewilligt. Gerade kleine, weniger medienwirksame Veranstaltungen haben oft Schwierigkeiten zahlungskräftige Sponsoren zu finden. Kleinlotterien stellen da eine willkommene Finanzierungsquelle dar. Das Geldspielgesetz erlaubt es, pro Veranstalter maximal zwei Kleinlotterien pro Jahr zu bewilligen. Die maximale Plansumme (Summe aller Einsätze) pro Lotterie beträgt 100'000 Franken. Sie kann in Ausnahmefällen für überregionale Anlässe erhöht werden, was jedoch einer Zustimmung der interkantonalen Geldspielaufsicht bedarf. Es ist zudem vorgesehen, im regionalen Konkordat die Gesamtlossumme (Kontingent) der von einem Kanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien weiterhin auf höchstens 1.50 Franken pro Kopf seiner Wohnbevölkerung zu beschränken. Im Kanton Solothurn können somit jährlich Kleinlotterien im Umfang von rund 410'000 Franken bewilligt werden. Es besteht für die einzelnen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auch weiterhin die Möglichkeit, bei anderen Kantonen, Kontingente zu beantragen. Falls andere Kantone die in ihrem Kanton zulässige Gesamtlossumme nicht voll ausschöpfen, können sie solche Kontingente für Anlässe anderer Kantone zur Verfügung stellen. Oft wird dabei berücksichtigt, ob der Anlass überregionale Ausstrahlung hat oder einen Bezug zum eigenen Kanton aufweist.

Die lokalen Sportwetten bilden eine weitere Kategorie von Kleinspielen, welche durch die kantonale Behörde zu bewilligen sind. Gemeint sind Sportwetten, welche anlässlich eines Sportanlasses direkt vor Ort durchgeführt werden (bspw. Pferde-, Hunderennen usw.). Das Geldspielgesetz und die Geldspielverordnung legen den maximalen Einsatz, die maximale Summe aller Einsätze pro Wettkampftag und die minimale Gewinnquote fest. Im Kanton Solothurn wurden in den vergangenen Jahren kaum Gesuche für lokale Sportwetten eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass sich das nicht wesentlich ändern wird.

Bei den kleinen Pokerturnieren handelt es sich um eine neue Spielkategorie. Gemäss Geldspielgesetz und der Geldspielverordnung steht das Spiel im Vordergrund; zudem verfolgen die Veranstalterinnen und Veranstalter kaum kommerzielle Zwecke und durch die Teilnehmenden können keine hohen Gewinne erzielt werden. Gesuche für die Durchführung kleiner Pokerturniere können bei der kantonalen Behörde eingereicht werden.

Lottomatches und Tombolas (beides besondere Arten von Kleinlotterien) sind nach geltendem Recht im Kanton Solothurn bewilligungsfrei zugelassen. Das Geldspielgesetz überlässt es den Kantonen, ob und wie weit sie diese speziellen Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass regeln wollen. Im Kanton Solothurn sind Lottomatches und Spiele, die basierend auf einer einfachen Losziehung (auch Tombolas genannt) sowie andere auf einer einfachen Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur beruhenden Spiele (Glücksrad, Schätzspiel, u.a.), bewilligungsfrei. Diese spezielle Art von Kleinspielen charakterisieren sich dadurch, dass sie anlässlich eines Unterhaltungsanlasses durchgeführt werden, der Gewinn nicht in Geldbeträgen besteht und bei der Ausgabe von Losen, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen.

Unabhängig von der Bewilligungspflicht muss auch diesen speziellen Kleinlotterien ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen. Zudem müssen die Reingewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden oder die "Kleinlotterie" muss von einer Veranstalterin oder einem Veranstalter durchgeführt werden, die oder der sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet. Ferner legt der Bund die maximale Summe aller Einsätze fest. Laut der Geldspielverordnung liegt dieses Limit bei 50'000 Franken pro Veranstaltung. Gemäss Artikel 41 Absatz 2 BGS gelten für diese "Kleinlotterien" bis zu der vom Bundesrat festgelegten maximalen Summe aller Einsätze spezielle Regelungen. Insbesondere sind solche "Kleinlotterien" bewilligungsfrei (Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 BGS). Laut den Ausführungen in der Botschaft zum BGS sind diese Regelungen Tombolas, Lottomatches sowie anderen auf einer einfachen Zufallsziehung oder ei-

ner ähnlichen Prozedur beruhenden Spielen vorbehalten. Deshalb wird in Absatz 2 klar festgehalten, dass Kleinlotterien, gemäss Artikel 41 Absatz 2 BGS (sprich Tombolas, Lottomatches u.ä.), bewilligungsfrei durchgeführt werden können. Damit die kantonale Behörde die Aufsicht über Tombolas, Lottomatches u.ä. trotzdem wahrnehmen kann, wird für diese "Kleinspiele" jedoch eine vorgängige Meldepflicht verankert.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung (Absatz 3).

#### § 65 (geändert) Fachstelle Standortförderung und Beirat

Die Wirtschaftsförderungsstelle soll in Fachstelle Standortförderung umbenannt werden. Damit kommt zum Ausdruck, dass die allgemeinen Fördermassnahmen, die in erster Linie der generellen Standortentwicklung dienen, gegenüber der einzelbetrieblichen Förderung mehr Gewicht erhalten. Die Prioritäten werden dadurch zu Gunsten der allgemeinen Entwicklung des Standortes Kanton Solothurn verschoben. Die Namensänderung präzisiert den ursprünglichen Verfassungsauftrag der Wirtschaftsförderung. Durch die Änderung des Namens der zuständigen Fachstelle wird aber die Wirtschaftsförderung an und für sich, wie sie in der Kantonsverfassung festgehalten ist, nicht verändert. Diese hat weiterhin das Ziel, mit günstigen Rahmenbedingungen eine leistungsfähige Wirtschaft und einen höchstmöglichen Beschäftigungsgrad anzustreben. Die Fachstelle Standortförderung bildet einen Bestandteil der gesamten kantonalen Wirtschaftsförderung und darf nicht unisono mit dieser gleichgesetzt werden.

Das Gesetz definiert in Absatz 2 die Aufgaben der Fachstelle Standortförderung. Die Reihenfolge der Aufgaben gibt Aufschluss über deren Gewichtung. Die Funktion als Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen aus dem Kanton Solothurn gewinnt gegenüber dem Ansiedlungsgeschäft an Bedeutung. Mit der nicht abschliessenden Aufgabenpräzisierung und -erweiterung in Absatz 2 wird der überparteiliche Auftrag "Standortförderung Kanton Solothurn" (KRB vom 16. Mai 2018, A 0129/2017) in wesentlichen Teilen erfüllt.

Die Fachstelle Standortförderung setzt sich im Rahmen ihrer Aufgabe Standortentwicklung (Buchstabe a) mit den für die Wirtschaft relevanten Rahmenbedingungen am Standort Kanton Solothurn sowie mit dessen Positionierung auseinander. Die Fachstelle kann Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Sinne einer breit angelegten Standortförderung mit Fokus Investitions- und Lebensstandort anstossen bzw. umsetzen. Das können auch Projekte von Departements übergreifender Dimension sein. Diese Ausrichtung der Fachstelle entspricht den nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Standortförderung. Zudem kann die Regierung der Fachstelle Standortförderung weitere Aufgaben, die der Standortentwicklung zuzuordnen sind, übertragen. Dazu gehören beispielsweise die Erarbeitung und periodische Weiterentwicklung der Standortstrategie 2030, die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP), die Tourismusförderung, die Mitwirkung bei der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung, den Aufbau und Betrieb der Anlaufstelle China oder die Vorprüfung, Beurteilung und Überwachung der Fördergeschäfte.

Die Aufgabe Standortpromotion (Buchstabe b) beinhaltet die Bekanntmachung der Vorzüge des Kantons Solothurn als Investitions- und Lebensstandort auf nationaler, aber auch internationaler Ebene. Die Fachstelle Standortförderung stärkt die Positionierung des Kantons Solothurn auf internationaler und nationaler Ebene. Dazu kann sie jegliche Auftritte des Kantons nutzen. Sie nimmt die Standortpromotion auf internationaler Ebene grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit der auf Bundesstufe zuständigen Organisation (Switzerland Global Enterprise) wahr. Zudem kann die Fachstelle Standortförderung mit überregionalen Standortpromotionsorganisationen zusammenarbeiten. Auf nationaler Ebene kann die Fachstelle Standortförderung ihre Promotionsaufgaben auf verschiedene Arten wahrnehmen: Sie kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Veranstaltungen organisieren bzw. unterstützen oder an Messen vertreten sein.

Als weitere Aufgabe nimmt die Fachstelle Standortförderung die Funktion als Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen (Buchstabe c) wahr. Sie kann im Rahmen dieser Aufgabe verwaltungsinterne Abklärungen oder den Austausch mit anderen Behörden koordinieren – dies beispielsweise im Sinne der administrativen Entlastung. Zudem bietet sie verschiedene Dienstleistungen zugunsten der bestehenden Unternehmen an. So kann die Fachstelle Standortförderung im Bereich Wissens- und Technologietransfer aktiv werden oder Netzwerkpartner zu verschiedenen betriebswirtschaftlichen Herausforderungen (Finanzierung, Innovation, Fachkräfterekrutierung und Arbeitgebermarketing, Nachfolgeregelung etc.) vermitteln. Die Dienstleistungen der Fachstelle Standortförderung richten sich in erster Linie nach den Bedürfnissen und Herausforderungen der Unternehmen. Die Fachstelle Standortförderung wird in Bereichen aktiv, in denen ein breites Bedürfnis der Wirtschaft begründet ist.

Bei der Aufgabe Ansiedlung von Unternehmen (Buchstabe d) fokussiert die Fachstelle Standortförderung zum einen auf die Begleitung von Ansiedlungsbegehren (Leads) nationaler oder internationaler Unternehmen. Dies kann verschiedene Dienstleistungen, wie beispielsweise die proaktive Generierung und Bearbeitung von Ansiedlungsbegehren, Standortbesichtigungen, verwaltungsinterne Abklärungen oder Immobilienvermittlungen, beinhalten. Zum anderen bietet die Fachstelle Standortförderung Dienstleistungen für Jungunternehmen und Start-ups sowie für gründungswillige Personen aus dem Kanton Solothurn an. Letztlich geht es bei diesem Aufgabengebiet darum, die Ansiedlung bzw. Neugründung von Unternehmen am Standort Kanton Solothurn zu ermöglichen und damit neue Arbeitsplätze am Standort zu schaffen und Wertschöpfung zu generieren.

Die Fachstelle Standortförderung kann für die Erfüllung ihres breiten Aufgabengebietes mit verschiedenen Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten. Sie wählt geeignete Partner aus und definiert deren Leistungserbringung. In diesem Zusammenhang stellt die Fachstelle Standortförderung auch das Controlling dieser Kooperationen sicher.

Der Beirat berät den Regierungsrat in Fragen der Wirtschaftsförderung. In dieser Funktion werden den Mitgliedern des Beirates zum Teil sensible Daten offengelegt. In Absatz 5 werden sie deshalb in ihrer gesamten Tätigkeit, wie üblich, der Geheimhaltungspflicht unterstellt und nicht nur bei der Beurteilung der einzelbetrieblichen Gesuche.

#### § 67 (geändert) Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen

Im Sinne des Titels "4.1.2 Förderungsmassnahmen" wird in § 67 konsequent der Begriff "Massnahmen" durch "Förderungsmassnahmen" ersetzt, wenn es sich um solche handelt. Es sind redaktionelle Anpassungen ohne Rechtsfolgen.

#### § 69 (geändert) Allgemeine Voraussetzungen

Der bisherige § 70 Absatz 3 soll nicht nur für einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen gelten, sondern auch für allgemeine. Deshalb wird er neu unter § 69 aufgeführt und gleichzeitig der Geltungsbereich auf sämtliche geförderten Organisationen ausgedehnt. Zusätzlich wird auch die Einhaltung der Grundsätze der Gleichstellung einverlangt.

#### § 70 (geändert) Besondere Voraussetzungen für Förderungsmassnahmen

Der bisherige Absatz 3 ist neu unter § 69 enthalten (s. Erläuterungen unter § 69).

#### § 71 (Titel ergänzt, Paragraph geändert) Gewährung von Förderungsmassnahmen

Die Bestimmungen von § 71 sollen neu nicht nur für einzelbetriebliche, sondern auch für die allgemeinen Förderungsmassnahmen gelten. Dementsprechend werden der Titel sowie die Absätze 1 und 2 angepasst.

Eine Verfügung ist auf individuelle konkrete Entscheidungen zugeschnitten, was wohl zumeist nur auf einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen zutrifft und bei den allgemeinen Förderungsmassnahmen vielleicht, wenn es um die Unterstützung von Organisationen geht. Andere allgemeine Förderungsmassnahmen, wie beispielsweise "vorsorglicher Grundeigentumserwerb" oder "Werbung betreiben" müssen nicht zwingend durch Verfügung, sondern können auch mittels Regierungsratsbeschluss gewährt werden.

Im Weiteren wird in den Absätzen 2 und 3 die Bezeichnung "Leistungsvereinbarung" durch "Vereinbarung" ersetzt. Leistungsvereinbarungen zielen in der Regel bei Erreichung eines bestimmten Schwellenwertes eine Mehrwertsteuer nach sich. Mit Fördergeldern eine Mehrwertsteuer auszulösen, entspricht jedoch grundsätzlich nicht den Zielen der Wirtschaftsförderung. Dies gilt es zu vermeiden. Im Rahmen von Förderungsmassnahmen sollen aber dennoch gewisse Rahmenbedingungen und bindende Verpflichtungen mit dem Begünstigten respektive der Begünstigten geregelt werden können. Mit dem Zusatz "grundsätzlich" wird die Möglichkeit für Ausnahmen geschaffen, da es Fälle gibt, in denen die Einzelheiten bereits in der Verfügung abschliessend geregelt sind (zum Beispiel an die internationale Standortpromotion).

In Absatz 4 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Des Weiteren wird mit dem Wort "oder" klargestellt, dass sowohl Verletzungen von Verfügungen als auch von Vereinbarungen eine Rückerstattung zur Folge haben. Die Einzelheiten betreffend den Zins werden anlässlich der Revision der Verordnung zum WAG geregelt.

Neu wird in Absatz 5 die gesetzliche Grundlage für die aktive Kommunikation von Förderbeiträgen geschaffen. Damit wird dem Anliegen nach mehr Transparenz in der Wirtschaftsförderung Rechnung getragen. Grundsätzlich besteht ein grosses öffentliches Interesse an Transparenz über die Verwendung der Steuergelder. Weil jegliche Art der Wirtschaftsförderung einen staatlichen Eingriff in den Markt darstellt, wirkt eine Veröffentlichung der Förderbeiträge auch einer allfälligen Marktverzerrung entgegen. Deshalb wird neu vorgesehen, dass die zuständige Behörde von Amtes wegen regelmässig eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Fördermassnahmen mit Angaben zur Höhe der Beiträge und der Beitragsdauer veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf Verordnungsebene.

Die neue Bestimmung regelt die aktive Information. Zugangsgesuche gemäss § 12 Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) werden durch diese Informationspflicht nicht betroffen und das Öffentlichkeitsprinzip gemäss InfoDG wird dadurch nicht eingeschränkt. Zugangsgesuche können weiterhin jederzeit gestellt werden. Es können insbesondere auch Zugangsgesuche zu Wirtschaftsfördermassnahmen gestellt werden, welche nicht aktiv kommuniziert werden müssen. Die entsprechenden Gesuche werden gemäss den Bestimmungen des InfoDG einzelfallweise geprüft.

Das Steuergeheimnis kann in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuer durch ein kantonales Gesetz durchbrochen werden (Art. 39 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14; § 128 Abs. 2 Steuergesetz, BGS 614.11). Es ist somit möglich, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche auch in Bezug auf die steuerlichen Fördermassnahmen, welche im Rahmen von § 6 Steuergesetz ausgesprochen werden, mehr Transparenz schafft. Die Gründe, welche für Transparenz in Bezug auf Fördermassnahmen gelten, treffen auch auf die steuerlichen Fördermassnahmen zu. Deshalb wird mit Absatz 6 die Bestimmung aufgenommen, dass die Namen der Empfängerinnen und Empfänger der steuerlichen Fördermassnahmen, der Erleichterungssatz der Fördermassnahme und die Dauer der Erleichterung vom Steuergeheimnis ausgenommen werden.

Diese neue Bestimmung ist anwendbar auf alle Gesuche um Gewährung von Fördermassnahmen, welche nach Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision entschieden bzw. verfügt werden, unabhängig davon, ob das entsprechende Gesuch allenfalls bereits vor dem Inkrafttreten eingereicht wurde. Auf eine Übergangsbestimmung, welche eine Anwendung nur auf Gesuche, wel-

che nach Inkrafttreten der Bestimmung eingereicht werden, beschränken würde, wird verzichtet.

#### § 73 (geändert)            Zuständigkeit

In Absatz 2 wurden redaktionelle Anpassungen analog zu § 65 vorgenommen.

#### § 86 (geändert)            Eichmeister oder Eichmeisterin

Unter Absatz 1 wird der Verweis auf die massgebende Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen vom 7. Dezember 2012 (ZMessV)<sup>1)</sup> korrigiert.

Absatz 2 wird aufgehoben. Die Funktion des Eichmeisters bzw. der Eichmeisterin ist bis jetzt an eine selbständigerwerbende Person ausgelagert. Im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung des bisherigen Eichmeisters (er erreicht Ende 2020 das Altersrücktrittsalter) hat sich gezeigt, dass eine Weiterführung dieser Lösung äusserst schwierig ist. Aufgrund des strukturellen Wandels in der mechanischen Branche sowie den Anforderungen an die Stelle, ist es kaum noch möglich diese Funktion an einen selbständigen Betriebsinhaber bzw. eine selbständige Betriebsinhaberin auszulagern. Es soll deshalb im AWA die Stelle eines Eichmeisters bzw. einer Eichmeisterin geschaffen werden. Dafür gelten die üblichen Anstellungsbedingungen gemäss Staatspersonalgesetzgebung. Eine separate Wahl durch den Regierungsrat erübrigt sich, weshalb Absatz 2 aufgehoben werden kann.

Mit dieser Lösung wird eine bisher an Dritte delegierte, hoheitliche Aufgabe in die kantonale Verwaltung zurückgenommen.

#### IV. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung. Diese ist per 1. Januar 2021 vorgesehen.

### 5.            **Rechtliches**

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum.

<sup>1)</sup> SR 941.206.

**6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (eng, rol, ett)  
Amtsblatt (Referendum)  
Parlamentdienste  
GS, BGS

Vernehmlassungsentwurf

# Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 32 und Artikel 41 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017<sup>1)</sup>, Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) vom XX und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

### § 3 Abs. 1

<sup>1</sup> Durch dieses Gesetz werden vollzogen:

- l) (*geändert*) das Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken<sup>4)</sup>;
- n) (*neu*) das Bundesgesetz über Geldspiele<sup>5)</sup>;
- o) (*neu*) das Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht<sup>6)</sup>.

### § 11 Abs. 2<sup>bis</sup> (*neu*)

<sup>2bis</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für Kleinbetriebe verminderte Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Qualifikation gemäss Absatz 1 Buchstabe b festlegen.

### § 12 Abs. 3 (*geändert*), Abs. 3<sup>bis</sup> (*neu*)

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung ist in der Regel unbefristet. Ausnahmsweise, insbesondere bei Saisonbetrieben, kann sie befristet werden.

---

<sup>1)</sup> [SR 935.51](#).

<sup>2)</sup> BGS 111.11.

<sup>3)</sup> BGS [940.11](#).

<sup>4)</sup> Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934 (SR 832.311.18).

<sup>5)</sup> Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).

<sup>6)</sup> Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) vom (SR ).

# [Geschäftsnummer]

<sup>3bis</sup> Sofern der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation nach § 11 Absatz 1 Buchstabe b noch nicht erbracht werden kann, kann die Betriebsbewilligung einmalig befristet für maximal ein Jahr erteilt werden.

*Titel nach § 36 (geändert)*

## **2.5. Gross- und Kleinspiele**

*§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)*

*Grossspiele (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Durchführung von Grossspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele<sup>1)</sup> (BGS) ist erlaubt.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

*§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)*

*Kleinspiele (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Durchführung von Kleinspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele<sup>2)</sup> (BGS) ist erlaubt und bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Kleinlotterien, die unter den Voraussetzungen von Artikel 41 Absatz 2 BGS als Tombola durchgeführt werden, sind bewilligungsfrei, wenn die Summe aller Einsätze 50'000 Franken nicht übersteigt, sie müssen jedoch der zuständigen Behörde vorgängig gemeldet werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

*§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)*

*Fachstelle Standortförderung und Beirat (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Kanton errichtet eine Fachstelle Standortförderung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Fachstelle Standortförderung sind insbesondere:

- a) *(neu)* Standortentwicklung;
- b) *(neu)* Standortpromotion;
- c) *(neu)* Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen;
- d) *(neu)* Ansiedlung von neuen Unternehmen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Beirates unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

*§ 67 Abs. 3 (geändert)*

*Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>3</sup> Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen sind zeitlich zu befristen und insgesamt pro Fall zu beschränken auf:

*Aufzählung unverändert.*

---

<sup>1)</sup> Artikel 28 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).

<sup>2)</sup> Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).

## § 69 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Unternehmen und Organisationen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten sowie die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten.

## § 70 Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>3</sup> Aufgehoben.

## § 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

*Gewährung von Förderungsmaßnahmen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Förderungsmaßnahmen werden mittels Regierungsratsbeschluss oder Verfügung gewährt.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmaßnahmen werden grundsätzlich in einer Vereinbarung geregelt.

<sup>3</sup> In der Vereinbarung sind insbesondere die Höhe und Art der Förderungsmaßnahme, die Pflichten der Empfängerin oder des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung zu regeln.

<sup>4</sup> Leistungen sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Verfügung oder der Vereinbarung mit Zins zurückzuerstatten.

<sup>5</sup> Es wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmaßnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere ab welcher Beitragshöhe eine Veröffentlichung erfolgt.

<sup>6</sup> Die Namen der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmaßnahmen gemäss § 6 Steuergesetz<sup>1)</sup>, der Erleichterungssatz der entsprechenden Steuererleichterungen und die Dauer der Steuererleichterung unterstehen nicht dem Steuergeheimnis.

## § 73 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne Kompetenzen im Vollzug der Wirtschaftsförderung der Fachstelle Standortförderung übertragen.

## § 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Eichmeister oder die Eichmeisterin vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

---

<sup>1)</sup> Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11).

<sup>2)</sup> SR [941.206](#).

[Geschäftsnummer]

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard  
Präsidentin

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.

## Synopse

### Teilrevision WAG

	<b>Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 32 und Artikel 41 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017[SR <a href="#">935.51.</a> ], Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) vom XX und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.11.]  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<b>§ 3</b> Vollzug von Bundesrecht  <sup>1</sup> Durch dieses Gesetz werden vollzogen:  a) die Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)[Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680 ff.)];  b) die Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden[Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1 ff.)];  c) die Bundesgesetzgebung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft[Artikel 406c Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220); Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 10. November 1999 (SR 221.218.2).];	

- |   |  |
|---|--|
|   |  |
| <p>d) die Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit[Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 (SR 221.214.1 ff.).];</p> <p>e) die Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten[Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (SR 935.91 ff.).];</p> <p>f) die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel[Bundesgesetzgebung betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 (SR 821.41 ff.); Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11 ff.).];</p> <p>g) die Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit[Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz, HARg) vom 20. März 1981 (SR 822.31 ff.).];</p> <p>h) die Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung[Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 (SR 531 ff.).];</p> <p>i) die Bundesgesetzgebung über das Messwesen[Bundesgesetzgebung über das Messwesen (Messgesetz, MessG) vom 17. Juni 2011 (SR 941.20 ff.).];</p> <p>j) die Artikel 360a ff. des Obligationenrechts[Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).] und die Bundesgesetzgebung über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne[Bundesgesetzgebung über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20 ff.).];</p> <p>k) die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit[Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41 ff.).];</p> |  |

<p>l) das Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken.[Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934 (SR 832.311.18). ]</p> <p>m) die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen[Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211).];</p> <p><sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz Bundesrecht ausführt, richtet sich sein Anwendungsbe- reich nach dem massgebenden Bundesrecht.</p>	<p>l) das Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken[Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934 (SR 832.311.18).];</p> <p>n) das Bundesgesetz über Geldspiele[Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).];</p> <p>o) das Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht[Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKGS) vom (SR ).].</p>
<p><b>§ 11</b> Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:</p> <p>a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet;</p> <p>b) den Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften erbringt;</p> <p>c) handlungsfähig ist;</p> <p>d) keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweist; und</p> <p>e) aus den letzten fünf Jahren keine Betreibung aus gastwirtschaftlicher Tätigkeit aufweist, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist.</p>	

<p><sup>2</sup> Für eine Betriebsbewilligung muss zudem eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen.</p> <p><sup>3</sup> Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:</p> <p>a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet; und</p> <p>b) handlungsfähig ist.</p> <p><sup>4</sup> Eine Anlassbewilligung wird nur erteilt, wenn alle für den Anlass erforderlichen Bewilligungen vorliegen.</p>	<p><sup>2bis</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für Kleinbetriebe verminderte Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Qualifikation gemäss Absatz 1 Buchstabe b festlegen.</p>
<p><b>§ 12</b> Erteilung</p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung wird der für die gastwirtschaftliche Tätigkeit verantwortlichen natürlichen Person erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann nicht übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung ist in der Regel unbefristet.</p> <p><sup>4</sup> Die Anlassbewilligung hält Datum und Zeit des bewilligten Anlasses fest.</p> <p><sup>5</sup> In der Bewilligung können Auflagen zur Betriebsführung oder zur Durchführung des Anlasses verfügt werden.</p>	<p><sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung ist in der Regel unbefristet. Ausnahmsweise, insbesondere bei Saisonbetrieben, kann sie befristet werden.</p> <p><sup>3bis</sup> Sofern der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation nach § 11 Absatz 1 Buchstabe b noch nicht erbracht werden kann, kann die Betriebsbewilligung einmalig befristet für maximal ein Jahr erteilt werden.</p>
<p><b>2.5. Lotterie und Geschicklichkeitsspiele</b></p>	<p><b>2.5. Gross- und Kleinspiele</b></p>

<p><b>§ 37</b> Lotterien</p> <p><sup>1</sup> Lotterien, die als Tombola durchgeführt werden, sind zulässig.[Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51).]</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen zur Veranstaltung von Lotterien mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck abschliessen.</p>	<p><b>§ 37</b> Grossspiele</p> <p><sup>1</sup> Die Durchführung von Grossspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele[Artikel 28 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).] (BGS) ist erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 38</b> Geschicklichkeitsautomaten</p> <p><sup>1</sup> Spielautomaten, die ein Geschicklichkeitsspiel mit Geld- oder Sachgewinn anbieten, sind verboten.[Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52).]</p> <p><sup>2</sup> Zulässig sind reine Unterhaltungsautomaten ohne Geld- oder Sachgewinn.</p>	<p><b>§ 38</b> Kleinspiele</p> <p><sup>1</sup> Die Durchführung von Kleinspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele[Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).] (BGS) ist erlaubt und bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Kleinlotterien, die unter den Voraussetzungen von Artikel 41 Absatz 2 BGS als Tombola durchgeführt werden, sind bewilligungsfrei, wenn die Summe aller Einsätze 50'000 Franken nicht übersteigt, sie müssen jedoch der zuständigen Behörde vorgängig gemeldet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>
<p><b>§ 65</b> Fachstelle für Wirtschaftsförderung und Beirat</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton errichtet eine Wirtschaftsförderungsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Wirtschaftsförderungsstelle dient als Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen.</p>	<p><b>§ 65</b> Fachstelle Standortförderung und Beirat</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton errichtet eine Fachstelle Standortförderung.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der Fachstelle Standortförderung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Standortentwicklung;</li><li>b) Standortpromotion;</li><li>c) Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen;</li></ul>

<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestellt einen Beirat, bestehend aus maximal sieben verwaltungsexternen Mitgliedern.</p> <p><sup>4</sup> Der Beirat berät den Regierungsrat, insbesondere auch in Fragen der administrativen Entlastung von Unternehmen.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder des Beirates sind bezüglich der Angaben von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern an die Geheimhaltungspflicht gebunden.</p>	<p>d) Ansiedlung von neuen Unternehmen.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder des Beirates unterstehen der Geheimhaltungspflicht.</p>
<p><b>§ 67</b> Einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann einzelne Unternehmen unterstützen:</p> <p>a) bei der Umstellung auf andere Produktionszweige und Betriebsarten;</p> <p>b) bei der Realisierung von Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Raumplanung;</p> <p>c) bei der Ansiedlung im Kanton; und</p> <p>d) in der Forschung und Entwicklung.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann dazu Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden zu Vorzugsbedingungen abgeben, Beiträge ausrichten, Darlehen gewähren, vermitteln oder verbürgen, Zinsverbilligungen zusprechen, kantonale Gebühren oder Tarife ermässigen und Steuererleichterungen gewähren.</p> <p><sup>3</sup> Einzelbetriebliche Massnahmen sind zeitlich zu befristen und insgesamt pro Fall zu beschränken auf:</p> <p>a) Bürgschaften von höchstens 3 Millionen Franken; und</p> <p>b) Zinsverbilligungen, Beiträge und Darlehen von zusammen höchstens 500'000 Franken.</p>	<p><b>§ 67</b> Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen</p> <p><sup>3</sup> Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen sind zeitlich zu befristen und insgesamt pro Fall zu beschränken auf:</p>

<p><sup>4</sup> In Ausnahmefällen kann bei besonders förderungswürdigen Projekten von diesen Grenzen abgewichen werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Gewährung von Steuererleichterungen richtet sich nach der Steuergesetzgebung.[§ 6 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11).]</p>	
<p><b>§ 69</b> Allgemeine Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Förderungsmassnahmen müssen:</p> <p>a) den Zielen der Wirtschaftsförderung (§ 63) entsprechen;</p> <p>b) den Grundsatz der Subsidiarität (§ 64) beachten; und</p> <p>c) die Erfordernisse des Umweltschutzes, der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigen.</p>	<p><sup>2</sup> Unternehmen und Organisationen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten sowie die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten.</p>
<p><b>§ 70</b> Besondere Voraussetzungen für einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen können ergriffen werden, wenn das unterstützte Vorhaben:</p> <p>a) innovativen oder diversifizierenden Charakter aufweist;</p> <p>b) Arbeitsplätze schafft oder erhält;</p> <p>c) nach unternehmens- und projektspezifischen Gesichtspunkten förderungswürdig erscheint; und</p> <p>d) den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet.</p>	

<p><sup>2</sup> Zur Erhaltung überholter Strukturen dürfen keine Förderungsmassnahmen gewährt werden.</p> <p><sup>3</sup> Unternehmen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 71</b> Gewährung von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen werden mittels Verfügung gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten der Gewährung von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p> <p><sup>3</sup> In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung zu regeln.</p> <p><sup>4</sup> Leistungen sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge mit Zins zurückzuerstatten.</p>	<p><b>§ 71</b> Gewährung von Förderungsmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Förderungsmassnahmen werden mittels Regierungsratsbeschluss oder Verfügung gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmassnahmen werden grundsätzlich in einer Vereinbarung geregelt.</p> <p><sup>3</sup> In der Vereinbarung sind insbesondere die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten der Empfängerin oder des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung zu regeln.</p> <p><sup>4</sup> Leistungen sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Verfügung oder der Vereinbarung mit Zins zurückzuerstatten.</p> <p><sup>5</sup> Es wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere ab welcher Beitragshöhe eine Veröffentlichung erfolgt.</p> <p><sup>6</sup> Die Namen der Empfängerinnen und Empfänger von Fördermassnahmen gemäss § 6 Steuergesetz[Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11).], der Erleichterungssatz der entsprechenden Steuererleichterungen und die Dauer der Steuererleichterung unterstehen nicht dem Steuergeheimnis.</p>
<p><b>§ 73</b> Zuständigkeit</p>	

<p><sup>1</sup> Die Zuständigkeit zum Entscheid über Wirtschaftsförderungsmassnahmen beurteilt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgabenbefugnis.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann einzelne Kompetenzen im Vollzug der Wirtschaftsförderung der Wirtschaftsförderungsstelle durch Verordnung übertragen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne Kompetenzen im Vollzug der Wirtschaftsförderung der Fachstelle Standortförderung übertragen.</p>
<p><b>§ 86</b> Eichmeister oder Eichmeisterin</p> <p><sup>1</sup> Der Eichmeister oder die Eichmeisterin leitet das Eichamt und vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen[SR <a href="#">941.292</a>].</p> <p><sup>2</sup> Er oder sie wird vom Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p><sup>1</sup> Der Eichmeister oder die Eichmeisterin vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen[SR <a href="#">941.206</a>].</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ...  Im Namen des Kantonsrates  Verena Meyer-Burkhard Präsidentin  Dr. Michael Strebel Ratssekretär  Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.